

Abwägungstabelle – Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete für Windkraftanlagen“

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

Zeitraum: 05.09.2024 - 04.10.2024

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Im o.g. Zeitraum sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Amprion GmbH	Erstellt am: 09.09.2024 (...) im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Für Rückfragen nutzen Sie bitte unter Angabe der BIL-Anfrage-Nr. folgende E-Mail-Adresse: leitungsauskunft@amprion.net	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Bezirksregierung Köln: Dezernat 72. - Abt. 7 (Geobasis NRW)	-	-
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	-	-

4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Erstellt am: 24.09.2024 (...) Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)	Erstellt am: 09.09.2024 (...) vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange berührt, aber nicht beeinträchtigt. Der komplette Teilbereich 1 - Hastehausen liegt in einer Jettieffflugstrecke (https://milais.org/publications.php , ENR 6 Karten auf der S. 2.). Der Teilbereich 2 - Horst liegt nur mit seinem nord-östlichen Teil in einer Jettieffflugstrecke. Es betsehen aus heutiger Sicht zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich bitte Sie mich unter Angabe meines Zeichens III-1780-24-BBP weiter zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
6	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	Erstellt am: 30.09.2024 (...) Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 97 "Sondergebiete Wind" - Aufhebung bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich (hier: Teilbereiche 1 und 2) befinden sich	Die Stellungnahme, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

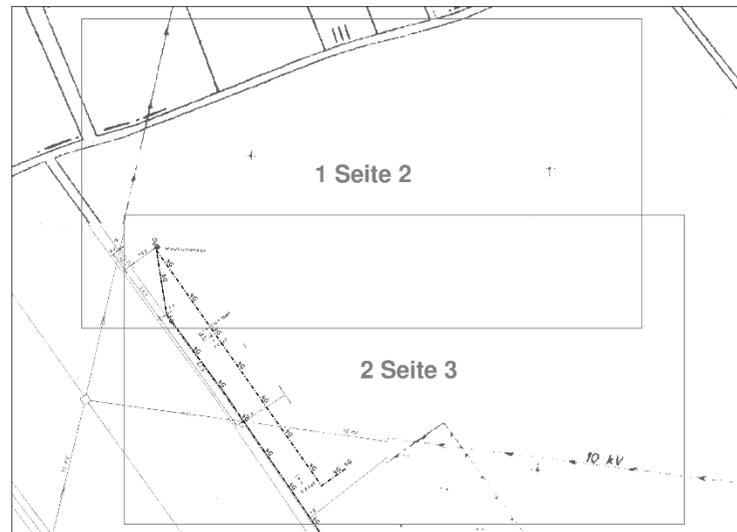
	<p>Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte</p>	<p>Der Hinweis, dass der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationsleitungen weiterhin gewährleistet werden müssen, wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Aufhebung der festgesetzten Sondergebiete für Windkraftanlagen, sodass dem zügigen und wirtschaftlichen Ausbau – im gesamten Gemeindegebiet – Rechnung getragen werden kann. Das Bauleitplanverfahren dient nicht der Realisierung eines konkreten Bauvorhabens. Für den Fall eines zukünftigen Repowerings der bestehenden Anlagen innerhalb der aufzuhebenden Konzentrationszonen, wird die Telekom im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt.</p>
--	---	--

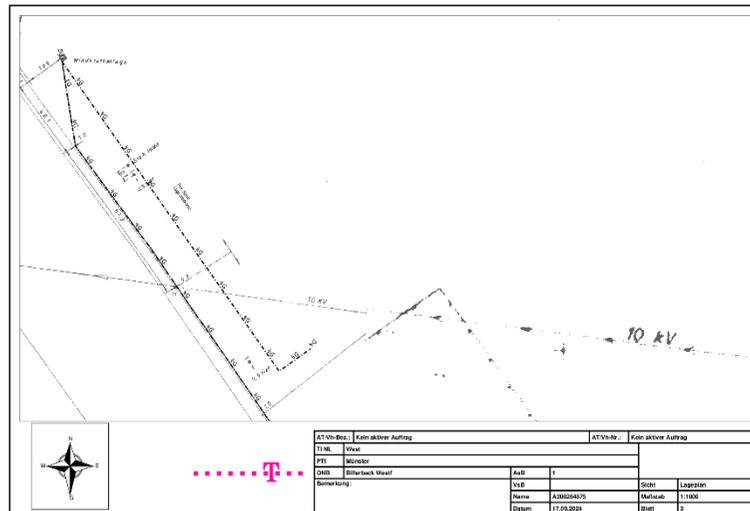
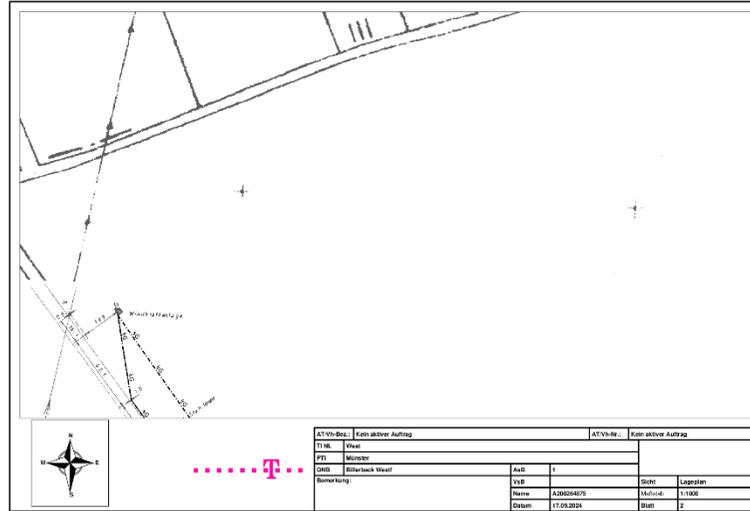
Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html>

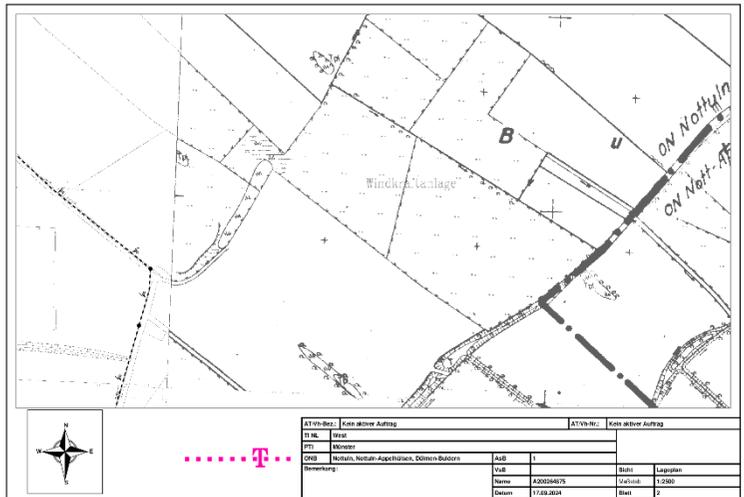
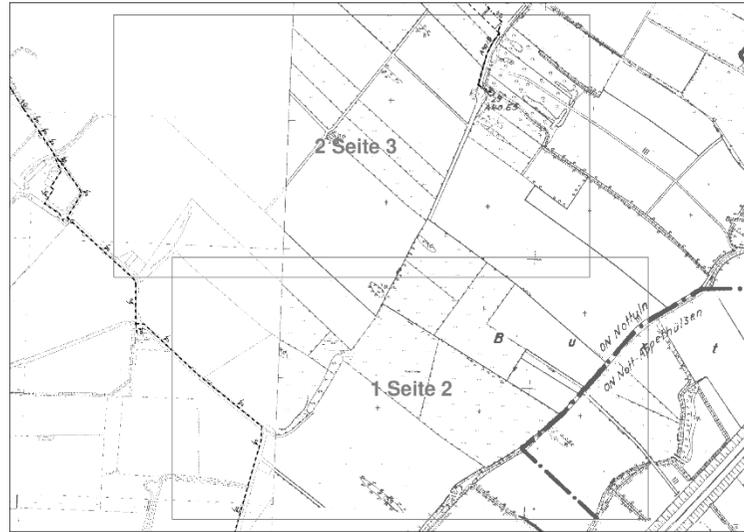
Anlagen

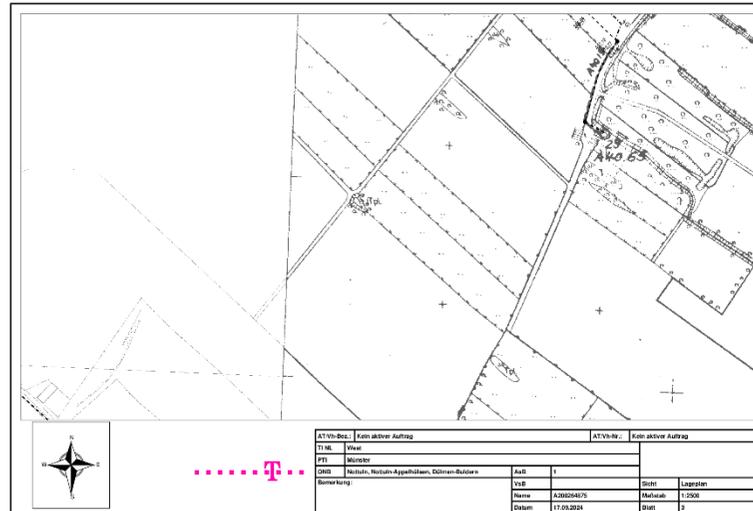
LAP Hastehausen





LAP Horst





7	Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle	<p>Erstellt am: 01.10.2024</p> <p>(...) gegen die Aufhebung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Zum weiteren Verfahren haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
8	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)	-	-
9	Finanzamt Coesfeld	-	-
10	GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland	-	-
11	Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice	<p>Erstellt am: 02.10.2024</p> <p>(...) vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.09.2024 mit der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen werden seitens der Gemeinde Havixbeck</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.	
12	Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln	Erstellt am: 20.09.2024 Sachgebiet Gebühren u. Beiträge: Es bestehen keine Bedenken Sachgebiet Abwasser: Keine Einwände. Sachgebiet Trinkwasser: Es bestehen keine Bedenken. Sachgebiet Straßenbau: Es bestehen keine Bedenken. Sachgebiet Grünanlagen: Es bestehen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
13	Gemeinde Nottuln: Klimaschutzbeauftragte	-	-
14	Gemeinde Nottuln: Ordnungsamt	-	-
15	Gemeinde Nottuln: Planen, Bauen, Umwelt	-	-
16	Gemeinde Senden: Fachbereich IV-Planen, Bauen und Umwelt	Erstellt am: 24.09.2024 (...) vielen Dank für die Beteiligung zu diesem Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
17	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Erstellt am: 27.09.2024 (...) im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufhebung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
18	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Erstellt am: 19.09.2024 (...) zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

19	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Erstellt am: 01.10.2024</p> <p>Zu dem vor genannten Planvorhaben werden aus den Belangen der Abteilung 70 - Umwelt- keine Anregungen und Informationen vorgetragen. Die Planungsunterlagen wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft auch hier ergaben sich keine Bedenken. Seitens der Brandschutzdienststelle und der Bauaufsicht bestehen ebenfalls keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
20	Kreis-Verkehrswacht Coesfeld e.V.	-	-
21	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	<p>Erstellt am: 23.09.2024</p> <p>(...) durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 der Gemeinde Nottuln sollen die bestehenden Konzentrationszonen für Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln vollständig aufgehoben werden. Aufgrund der Aufhebung können grundsätzlich an anderen Standorten im Gemeindegebiet privilegierte Windkraftanlagen errichtet werden.</p> <p>Gemäß dem § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu den Bundes- und Landesstraßen Anbauverbote (20 m) bzw. Anbaubeschränkungen (40 m). In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass innerhalb der Anbauverbotszone ein Bauverbot für Hochbauanlagen gilt und innerhalb der Anbaubeschränkungszone die Zustimmung der Straßenbauverwaltung für die Errichtung von baulichen Anlagen erforderlich ist. Diese Zustimmung darf versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Hierzu ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Standortes der Windenergieanlage (WEA) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Anbindungen an der freien Strecke von Bundes- und Landesstraßen schränken die die Verbindungsfunktion generell ein und stellen außerdem zusätzliche Gefahren- und Störstellen für den fließenden Verkehr dar. Aus diesen Gründen sind neue</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p>

		<p>Anbindungen für WEA am klassifizierten Straßennetz grundsätzlich zu vermeiden.</p> <p>Die technischen Abstände zu den klassifizierten Straßen sowie die jeweilige Erschließung sind daher im Einzelfall im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung unter Beachtung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nachzuweisen.</p>	
22	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	<p>Erstellt am: 01.10.2024</p> <p>(...) gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
23	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	<p>Erstellt am: 02.10.2024</p> <p>(...) Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o.g. Planung keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p><u>Nachtrag vom 04.10.2024:</u></p> <p>(...) die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlagen in Nottuln. Öffentlich landwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, da landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt sind.</p> <p>Es wird jedoch Folgendes angeregt: Besonders im Hinblick auf die Baustelleneinrichtung und der benötigten Nutzfläche während der Bauphase sind die betroffenen Bewirtschafter aktiv von dem Vorhaben- bzw. Baulastträger oder dem verantwortlichen Bauunternehmen rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn auf den Ablauf der geplanten Bautätigkeiten zu informieren. Da landwirtschaftliche Fläche temporär oder dauerhaft nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht bzw. sich die Größe der bewirtschafteten Fläche ändert, könnten sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben, welche im Vorfeld mit der zuständigen Kreisstelle zu klären sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das Bauleitplanverfahren beabsichtigt die Aufhebung der festgesetzten Sondergebiete für Windenergieanlagen, sodass dem zügigen und wirtschaftlichen Ausbau – im gesamten Gemeindegebiet – Rechnung getragen werden kann. Das Bauleitplanverfahren dient nicht der Realisierung eines konkreten Bauvorhabens.</p>

24.1	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Erstellt am: 18.09.2024 (...) da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
24.2	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Erstellt am: 18.09.2024 (...) da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
25	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-
26	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	-	-
27	Stadt Billerbeck (FB Planen und Bauen)	-	-
28	Stadt Coesfeld: Planung, Bauordnung, Verkehr (Fachbereich 60)	-	-
29	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	Erstellt am: 12.09.2024 (...) seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen werden nicht gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
30	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	Erstellt am: 10.09.2024 (...) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.09.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		<p>in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Herzlichen Dank!</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
31	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	-	-

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 18.11.2024 - 20.12.2024

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Im o.g. Zeitraum sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Amprion GmbH	Erstellt am: 19.11.2024 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen (...) im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Für Rückfragen nutzen Sie bitte unter Angabe der BIL-AAAnfrage-Nr. folgende E-Mail_Adresse: leitungsauskunft@amprion.net	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Bezirksregierung Köln: Dezernat 72. - Abt. 7 (Geobasis NRW)	-	-
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Erstellt am: 20.11.2024 Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

<p>4</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)</p>	<p>Erstellt am: 02.12.2024</p> <p>(...) vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange berührt, aber nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der komplette Teilbereich 1 - Hastehausen liegt in einer Jettieffflugstrecke. Der Teilbereich 2 - Horst liegt nur mit seinem nord-östlichen Teil in einer Jettieffflugstrecke.</p> <p>Es bestehen aus heutiger Sicht zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Ich bitte Sie mich unter Angabe meines Zeichens III-1780-24-BBP weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>5</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15</p>	<p>Erstellt am: 20.12.2024</p> <p>(...) Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegenüber der ersten Stellungnahme, die ich im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihnen vorgelegt habe, ergeben sich in Bezug auf den Inhalt und den Bestandsplänen keine Änderungen, so dass der nachfolgende Textlaut und die Lagepläne unverändert bleiben.</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 97 "Sondergebiete Wind" - Aufhebung bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich (hier: Teilbereiche 1 und 2) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die</p>	<p>Die Stellungnahme, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

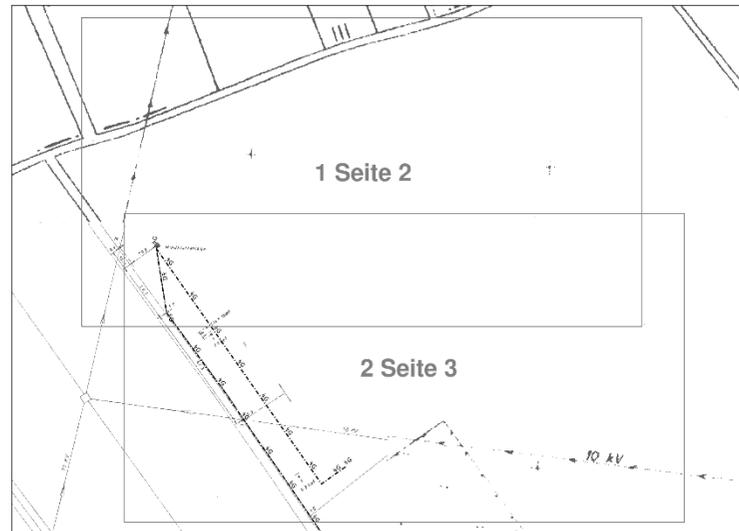
		<p>Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren</p>	<p>Der Hinweis, dass der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationsleitungen weiterhin gewährleistet werden müssen, wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Aufhebung der festgesetzten Sondergebiete für Windkraftanlagen, sodass dem zügigen und wirtschaftlichen Ausbau - im gesamten Gemeindegebiet - Rechnung getragen werden kann. Das Bauleitplanverfahren dient nicht der Realisierung eines konkreten Bauvorhabens. Für den Fall eines zukünftigen Repowerings der bestehenden Anlagen innerhalb der aufzuhebenden Konzentrationszonen, wird die Telekom im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt.</p>
--	--	--	--

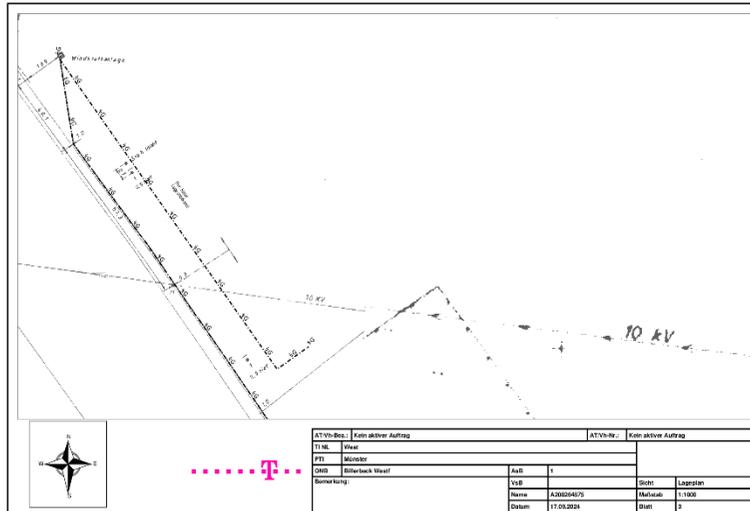
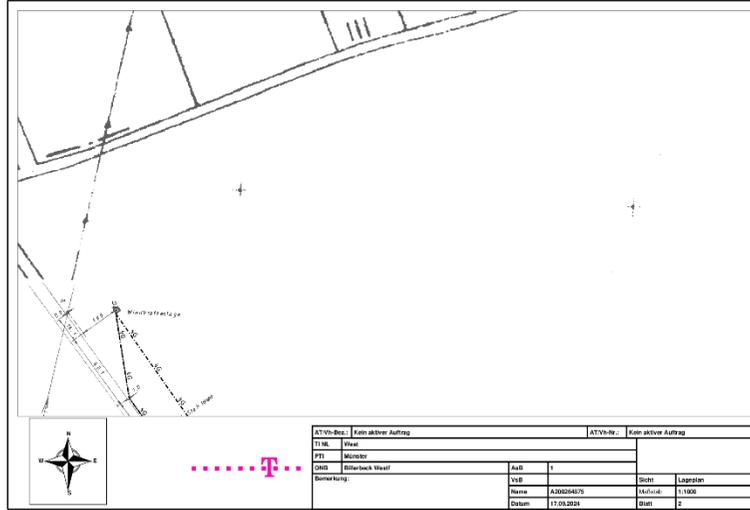
werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html>

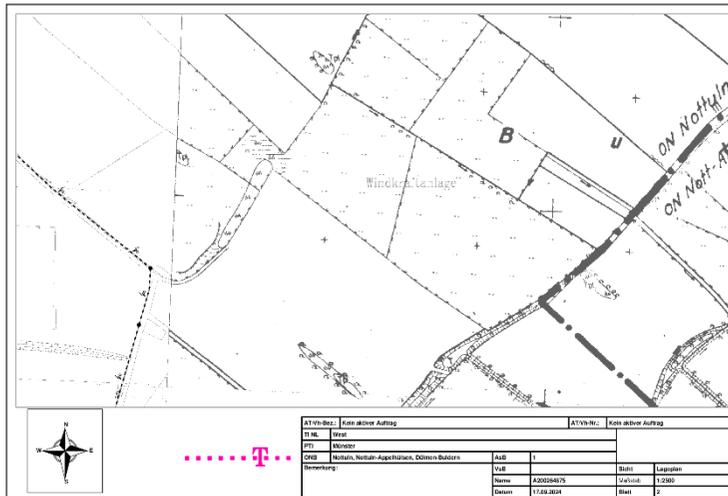
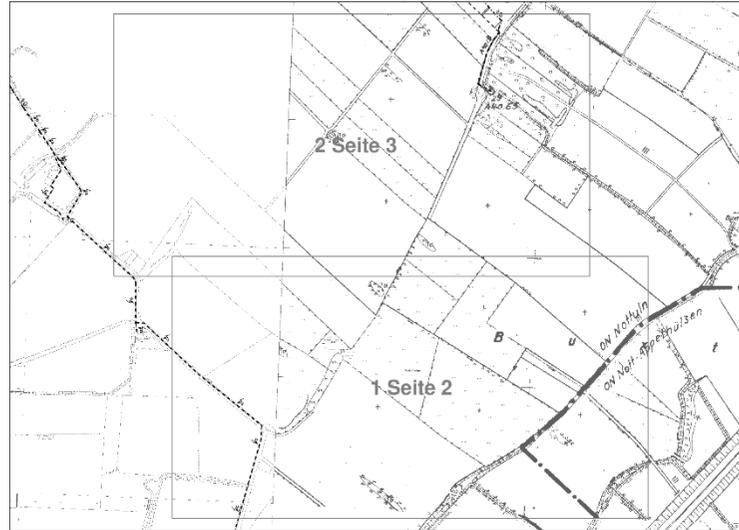
Anlagen

LAP Hastehausen

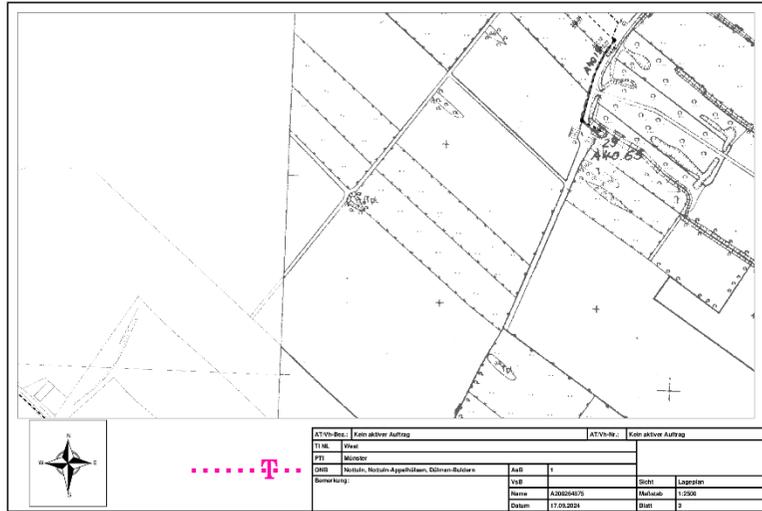




LAP Horst



ATV-Best.:	kein aktiver Auftrag		ATV-Nr.:	kein aktiver Auftrag	
Titel:	Strat				
Obj.:	Mehrfach				
Obj.:	Kornel, Notker, Augustin, Othmar-Bauern				
Bemerkung:	UdR	1	BtRt	Lageplan	
	Nenn	A200264/75	Vermaß	1:2000	
	Datum	17.09.2018	Blatt	2	



6	Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle	<p>Erstellt am: 13.12.2024</p> <p>(...) gegen die Aufhebung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Zum weiteren Verfahren haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
7	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)	-	-
8	Finanzamt Coesfeld	-	-
9	GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland	-	-
10	Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice	<p>Erstellt 20.12.2024</p> <p>(...) vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.11.2024 mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. der §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem § 2 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen werden seitens der Gemeinde Havixbeck</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.	
11	Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln	Erstellt am: 19.11.2024 Sachgebiet Gebühren u. Beiträge: Es bestehen keine Bedenken Sachgebiet Abwasser: Keine Einwände. Sachgebiet Trinkwasser: Es bestehen keine Bedenken. Sachgebiet Straßenbau: Es bestehen keine Einwände. Sachgebiet Grünanlagen: Es bestehen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
12	Gemeinde Nottuln: Klimaschutzbeauftragte	-	-
13	Gemeinde Nottuln: Ordnungsamt	-	-
14	Gemeinde Senden: Fachbereich IV- Planen, Bauen und Umwelt	Erstellt am: 18.11.2024 (...) vielen Dank für die Beteiligung zu diesem Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
15	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Erstellt am: 18.12.2024 (...) im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
16	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Erstellt am: 02.12.2024 (...) zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
17	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Erstellt am: 18.12.2024 (...) der Kreis Coesfeld nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung: 70- Umwelt - keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		<p>66 - Straßenbau zu den o.g. Planunterlagen gibt es aus Sicht der Abteilung 66 keine Bedenken.</p> <p>53 - Gesundheitsamt Die Planunterlagen haben vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft. Aus gesundheitlicher Sicht besteht gegen die Aufhebung der Sondergebiete Wind keine Bedenken.</p> <p>63- Bauen und Wohnen Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufhebung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>36 - Straßenverkehr gegen die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 97 "Sondergebiete Wind" bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Sofern Anlagen in der Anbaubegrenzungszone (40m) zu klassifizierten Straßen geplant werden, ist die Straßenbaubehörde, der Straßenbaulastträger sowie das zuständige Straßenverkehrsamt anzuhören.</p>	
18	Kreis-Verkehrswacht Coesfeld e.V.	-	-
19	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	<p>Erstellt am: 09.12.2024 Aktenzeichen: 54.03.06/Nottuln/53/ML/4402</p> <p>(...) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanung Nr. 97 "Sondergebiete Wind" - Aufhebung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 23.09.2024 mit Zeichen 54.03.06/Nottuln/53/ML/4402.</p> <p>-----</p> <p>Stellungnahme vom 23.09.2024, Aktenzeichen 54.03.06/Nottuln/53/ML/4402:</p> <p>(...) durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 der Gemeinde Nottuln sollen die bestehenden Konzentrationszonen für Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln vollständig aufgehoben werden. Aufgrund der Aufhebung können grundsätzlich an anderen Standorten im</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Gemeindegebiet privilegierte Windkraftanlagen errichtet werden.</p> <p>Gemäß dem § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu den Bundes- und Landesstraßen Anbauverbote (20 m) bzw. Anbaubeschränkungen (40 m). In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass innerhalb der Anbauverbotszone ein Bauverbot für Hochbauanlagen gilt und innerhalb der Anbaubeschränkungszone die Zustimmung der Straßenbauverwaltung für die Errichtung von baulichen Anlagen erforderlich ist. Diese Zustimmung darf versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Hierzu ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Standortes der Windenergieanlage (WEA) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Anbindungen an der freien Strecke von Bundes- und Landesstraßen schränken die die Verbindungsfunktion generell ein und stellen außerdem zusätzliche Gefahren- und Störstellen für den fließenden Verkehr dar. Aus diesen Gründen sind neue Anbindungen für WEA am klassifizierten Straßennetz grundsätzlich zu vermeiden.</p> <p>Die technischen Abstände zu den klassifizierten Straßen sowie die jeweilige Erschließung sind daher im Einzelfall im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung unter Beachtung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nachzuweisen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p>
20	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	-	-
21	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	<p>Erstellt am: 13.12.2024</p> <p>(...) im Auftrag von Frau Dr. Slütter-Haßhoff ergeht für die Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen der Landwirtschaftskammer NRW folgende Stellungnahme:</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

22	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Erstellt am: 21.11.2024 (...) gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 "Sondergebiete Wind" bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken. Sollten erneut Planungen in diesem Bereich stattfinden, bitten wir um eine erneute Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
23	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-
24	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	-	-
25	Stadt Billerbeck (FB Planen und Bauen)	-	-
26	Stadt Coesfeld: Planung, Bauordnung, Verkehr (Fachbereich 60)	-	-
27	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	Erstellt am: 05.12.2024 (...) seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen. Ich danke Ihnen für die Abstimmung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
28	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	Erstellt am: 09.12.2024 (...) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.11.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
29	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	-	-

